Gemeinde Dötlingen

Gesetzesgrundlagen zur Thematik Windenergieanlagen an Land

Stand: 24.04.2023

Vortrag im 25.04.2023

Neue Gesetzesgrundlagen

A. Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind An Land Gesetz - Artikelgesetz)

vom 20. Juli 2022

B. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

vom 20. Juli 2022

C. Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften (Artikelgesetz)

vom 8. Oktober 2022

D. Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht

vom 11. Januar 2023

E. Umsetzung der EU-Notfallverordnung in nationales Recht – Novellierung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und anderer Vorschriften

Beschluss Bundestag und Bundesrat vom 03. März 2023

Ziele der Bundesregierung

- Bis 2030: Verdoppelung des Stroms aus erneuerbaren Energien
- Bis 2030: Mindestens 80 % des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien

⇒ Steigerung des Ausbautempos in ganz Deutschland erforderlich, Windkraft spielt dabei eine wichtige Rolle.

- Den Gesetzesvorhaben übergeordnet ist das Erreichen eines **2 % Flächenziels für Windenergieanlagen an Land**, das bis zum Jahr 2032 erreicht werden soll.
- Derzeit sind bundesweit 0,8 Prozent ausgewiesen, allerdings nur 0,5 Prozent tatsächlich verfügbar

Zu A. Wind-an-Land Gesetz - Artikelgesetz

vom 20. Juli 2022

1. Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG (Artikel 1)
2. Änderungen im Baugesetzbuch (Artikel 2)
3. Änderung im Raumordnungsgesetz (Artikel 3)
4. Änderungen im EEG (Artikel 4)

zu A1: Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG (Artikel 1)

- Mit dem WindBG werden den **Ländern verbindliche, mengenmäßige Flächenziele** (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben.

- Die Flächenbeitragswerte leiten sich aus dem im Koalitionsvertrag vereinbarten 2 Prozent-Ziel für die Windenergie an Land ab.

- Den Ländern wird ein Gesamtziel **für Ende des Jahres 2032** vorgegeben. Ein Zwischenziel wird für den 31.12.2027 festgelegt, das eine kontinuierlich steigende und mit den Ausbaumengen des EEG 2023 konsistente Flächenausweisung sicherstellen soll.

- Das Gesetz regelt die Einzelheiten und Modalitäten der Anrechnung ausgewiesener Flächen auf die Flächenbeitragswerte.

Windenergieflächenbedarfsgesetz

Anlage 1
(zu § 3 Absatz 1)

Flächenbeitragswerte

Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 3: Landesflächen (in km²)*
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35 747,82
Bayern	1,1	1,8	70 541,57
Berlin	0,25	0,50	891,12
Brandenburg	1,8	2,2	29 654,35
Bremen	0,25	0,50	419,62
Hamburg	0,25	0,50	755,09
Hessen	1,8	2,2	21 115,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1	23 295,45
Niedersachsen	1,7	2,2	47 709,82
Nordrhein-Westfalen	1,1	1,8	34 112,44
Rheinland-Pfalz	1,4	2,2	19 858,00
Saarland	1,1	1,8	2 571,11
Sachsen	1,3	2,0	18 449,93
Sachsen-Anhalt	1,8	2,2	20 459,12
Schleswig-Holstein	1,3	2,0	15 804,30
Thüringen	1,8	2,2	16 202,39

Angerechnet werden:

- Vorranggebiete in Raumordnungsplänen (§ 2 Nr. 1a WindBG)
- Sonderbauflächen/ Sondergebiete in FNP und BP (§ 2 Nr. 1a WindBG)
- Eignungs- und Vorbehaltsgebiete, die spätestens am 01. Februar 2024 wirksam geworden sind (§ 2 Nr. 1b WindBG)
- Einzelne Anlagen und ihre Rotorflächen, solange die Anlagen in Betrieb sind (§ 4 Abs. 1 WindBG).
- Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 01. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, sind nicht anzurechnen (§ 4 Abs. 1 WindBG)

Welche Fläche wird konkret angerechnet ?

- Grundsätzlich die gesamte Fläche (§ 4 Abs. 3 WindBG)
- Bei Rotor-in ist nur eine anteilige Berechnung auf die Flächenbeitragswerte möglich (es ist flächenscharf der Rotorradius abzüglich Turmfußradius abzuziehen – vorgegebener Wert 75 m) (§ 4 Abs. 3 WindBG)
- Liegen keine GIS Daten vor, ist der Abzug von Anlage 2 anzuwenden (§ 4 Abs. 3 WindBG)
- Bei keiner ausdrücklichen Nennung von rotor-in oder rotor-out kann durch Beschluss bestimmt werden, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist (§ 5 Abs. 4 WindBG)

Die Länder erfüllen ihre Pflicht (§ 3 WindBG):

in dem sie die notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen.

bis zum 31. Mai 2024 sind in diesem Fall Planaufstellungsbeschlüsse zur Ausweisung der notwendigen Flächen zu treffen.

oder

regionale oder kommunale Teilflächenziele festlegen, die in der Summe den Flächenbeitragswert erreichen.

bis zum 31. Mai 2024 sind in diesem Fall die regionalen oder kommunalen Teilflächenziele festzusetzen

Exkurs: Land Niedersachsen

Derzeitiger Stand im Land Niedersachsen:

Landkreis/Planungsregion	Potenzial [% der Gebietsfläche]	auszuweisender Flächenanteil [% der Gebietsfläche]
Ammerland	2,25%	0,84%
Aurich	2,21%	0,82%
Celle	6,28%	1,30%
Cloppenburg	5,19%	2,09%
Cuxhaven	10,34%	3,26%
Delmenhorst	0,60%	0,21%
Diepholz	6,39%	1,78%
Emden	0,41%	0,08%
Emsland	8,98%	3,70%
Friesland	1,36%	0,46%
Göttingen	4,94%	0,98%
Göttingen (Stadt)	2,31%	0,32%
Grafschaft Bentheim	2,51%	0,93%
Hameln-Pyrmont	2,21%	0,45%
Harburg	8,32%	2,77%
Heidekreis	10,29%	3,18%
Hildesheim	6,20%	1,27%
Holzminden	2,07%	0,38%
Leer	3,76%	0,90%
Lüchow-Dannenberg	11,06%	2,55%
Lüneburg	13,14%	4,72%
Nienburg (Weser)	3,92%	1,01%
Northeim	3,74%	0,82%
Oldenburg	5,74%	2,20%
Oldenburg (Stadt)	2,16%	0,38%
Osnabrück	2,77%	1,01%
Osnabrück (Stadt)	0,02%	0,01%
Osterholz	3,89%	0,95%
Rotenburg (Wümme)	14,55%	4,89%
Schaumburg	0,91%	0,09%
Stade	7,53%	3,04%
Uelzen	18,75%	4,79%
Vechta	3,12%	0,99%
Verden	7,53%	2,20%
Wesermarsch	4,97%	1,82%
Wilhelmshaven	0,34%	0,12%
Wittmund	4,32%	1,56%
Region Hannover	4,90%	1,05%
Regionalv. Großraum Braunschweig	11,40%	3,26%
Niedersachsen	**7,26%**	**2,20%**

Flächenziele der Planungsregionen

Exkurs: Gemeinde Dötlingen

Derzeitiger Stand in der Gemeinde Dötlingen:

Im Flächennutzungsplan werden drei Sondergebiete für die Windenergienutzung dargestellt. Alle Bereiche haben das Rotor-In-Prinzip.

Bereich Uhlhorn:	34,3 ha
Bereich Iserloy	42,9 ha
Bereich Haidhäuser	167,7 ha
Gesamt:	244,9 ha

Bei einer Umrechnung auf das Rotor-Out-Prinzip (gemäß Anlage 2 zu § 4 (3) Satz 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) verbleiben ca. 126 ha.

Gemeindegröße: ca. 10.202 ha

Damit werden nach dem Rotor-Out-Prinzip aktuell ca. 1,23 % des Gemeindegebietes für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan planungsrechtlich gesichert (aktuelles Teilflächenziel für den LK Oldenburg 2,2 %).

zu A2: Änderungen im Baugesetzbuch (Artikel 2)

§ 245e und § 249 BauGB

Die Rechtswirkungen eines **Raumordnungs- oder Flächennutzungsplanes** gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 gelten vorbehaltlich § 249 Abs. 5 Satz 2 fort, wenn der Plan bis zum 01. Februar 2024 wirksam geworden ist.

Die Rechtswirkungen entfallen, soweit das Erreichen des Flächenbeitragswertes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetz festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezembers 2027.

- Flächenziel erreicht

Es entfällt kraft Gesetzes die Privilegierung außerhalb der ausgewiesenen Flächen. Die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen kann also nur noch im Falle der Zielerreichung auf bestimmte Bereiche beschränkt werden.

Nach § 249 (4) BauGB 4 steht die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergie nicht entgegen.

Zu A2: Änderungen im Baugesetzbuch (Artikel 2)

➢ Flächenziel verfehlt

Windenergieanlagen sind im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich genehmigungsfähig. Eine Steuerung durch die Kommune ist weitestgehend ausgeschlossen bis das Flächenbeitragsziel erreicht ist.

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten ist der Planungsträger an entgegenstehende Ziele der Raumordnung und Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert zu erreichen (§ 249 Abs. 5 BauGB).

Gegebenenfalls bestehende landesgesetzliche Mindestabstandsregelungen werden im Falle der Zielverfehlung unanwendbar. (§ 249 Abs. 7 BauGB)

Zu B: Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz

Landschaftsschutzgebiete

- In einem LSG ist die Errichtung von WEA **nicht** verboten, auch wenn die Erklärung zu Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält.
- Das gilt nicht in Natura 2000 Gebieten und in Gebieten zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt

Artenschutz

- Es einheitliche Standards für die durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung vorgegeben. Es werden für die unterschiedlichen Brutvogelarten Nahbereiche, zentrale Prüfbereiche und erweiterte Prüfbereiche festgelegt.
- Beispielsweise können für den Rotmilan zwischen 500 m und 1.200 m zum Brutplatz entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweich-Nahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet werden. Dann ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Bundesnaturschutzgesetz

„**Anlage 1**
(zu § 45b Absatz 1 bis 5)

Abschnitt 1

Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

Brutvogelarten	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Seeadler *Haliaeetus albicilla*	500	2 000	5 000
Fischadler *Pandion haliaetus*	500	1 000	3 000
Schreiadler *Clanga pomarina*	1 500	3 000	5 000
Steinadler *Aquila chrysaetos*	1 000	3 000	5 000
Wiesenweihe[1] *Circus pygargus*	400	500	2 500
Kornweihe *Circus cyaneus*	400	500	2 500
Rohrweihe[1] *Circus aeruginosus*	400	500	2 500
Rotmilan *Milvus milvus*	500	1 200	3 500
Schwarzmilan *Milvus migrans*	500	1 000	2 500
Wanderfalke *Falco peregrinus*	500	1 000	2 500
Baumfalke *Falco subbuteo*	350	450	2 000
Wespenbussard *Pernis apivorus*	500	1 000	2 000
Weißstorch *Ciconia ciconia*	500	1 000	2 000
Sumpfohreule *Asio flammeus*	500	1 000	2 500
Uhu[1] *Bubo bubo*	500	1 000	2 500

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

[1] Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

Aktuelle Gesetzesänderungen

Die mit Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) vom 20. Juli 2022 eingeführten Regelungen im Baugesetzbuch (BauGB) bzw. das neu eingeführte Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurden

- durch Art. 11 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Oktober 2022

sowie

- durch die Artikel 2 und 5 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023

noch vor dem Inkrafttreten des „Wind-an-Land-Gesetzes“ am 01. Februar 2023 wieder modifiziert. Die Änderungen sind wie das „Wind-an-Land-Gesetz“ selbst ebenfalls am 1. Februar 2023 in Kraft getreten.

Mit Umsetzung der EU-Notfallverordnung in nationales Recht – Novellierung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und anderer Vorschriften – kommt es zu erneuten Änderungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz.

Zu C: Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften (Artikelgesetz)

vom 8. Oktober 2022

Hier relevant Artikel 11 zur Änderung des Baugesetzbuches (in Kraft seit 01.02.2023):

§ 245e (1) BauGB wird wie folgt geändert:

Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan **zusätzliche Flächen** für die Nutzung von Windenergie dargestellt, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, **abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden**. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr **als 25 Prozent** der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt.“

Der § 245e (4) BauGB wird in der Planungspraxis derzeit dahingehend interpretiert, dass eine formelle Planreife bereits nach der 1. Auslegung vorliegt, wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht, auch wenn es zu einer weiteren Beteiligung kommt.

Zu D: Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht (Artikelgesetz)

Vom 11. Januar 2023

Hier relevant Artikel 2: Weitere Änderung des Baugesetzbuches

Neu Absatz 10 zu § 249 BauGB

§ 249 Abs. 10 BauGB enthält eine Regelvermutung dahingehend, dass der öffentliche Belang der optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.

Diese Regelung trat zum 01.02.2023 in Kraft.

Zu E: Umsetzung der EU-Notfallverordnung in nationales Recht – Novellierung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und anderer Vorschriften

Beschluss Bundestag und Bundesrat vom 03. März 2023

Neu: § 6 im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

In Windenergiegebieten, die bei der Ausweisung bereits eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchlaufen haben und die nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegen, entfällt **im Genehmigungsverfahren die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und zur artenschutzrechtlichen Prüfung für Windenergieanlagen**

Zur Wahrung des Artenschutzes hat die zuständige Behörde auf Grundlage vorhandener Daten verhältnismäßige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Andernfalls müssen Betreiber einen finanziellen Ausgleich in ein Artenhilfsprogramm leisten.

Für Windenergieanlagen sind hierfür zukünftig jährlich 450 Euro je Megawatt installierter Leistung zuzahlen, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, im Übrigen 3.000 Euro. Die Regelungen im neuen § 6 WindBG gelten für Anträge, die bis zum 30. Juni 2024 eingereicht werden.

Baugesetzbuch

Besteht ein wirksamer Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung, so kann auf der Grundlage von § 245e Abs. 3 BauGB trotzdem repowert werden:

§ 245e (3) BauGB: Die Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 können Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt. Dies gilt nicht in Natura 2000-Gebiet und Naturschutzgebieten.

Nach § 249 (3) BauGB können Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG bis zum 31.12.2030 auch dann repowert werden, wenn das Flächenziel erreicht ist. Dies gilt nicht in Natura 2000-Gebiet und Naturschutzgebieten.

§ 16 b Bundesimmissionsschutzgesetz

Im Rahmen eines Repowering müssen nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können.

Bei einem vollständigen Austausch der Anlage sind zusätzlich folgende Anforderungen einzuhalten:

1. Die neue Anlage wird innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet und
2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage.

Die Genehmigung einer Windenergieanlage im Rahmen einer Modernisierung darf nicht versagt werden, wenn nach der Modernisierung nicht alle Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber

1. der Immissionsbeitrag der Windenergieanlage nach der Modernisierung niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlagen und
2. die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht.